

- AGBO -

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung der Gesellschaften des Geschäftsbereiches CONTRACT

- **BLG Logistics Solutions GmbH & Co. KG**
- **BLG Industrielogistik GmbH & Co. KG**
- **BLG Handelslogistik GmbH & Co. KG**
- **BLG Sports & Fashion Logistics GmbH**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung

	Seite
Präambel	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Vertragsschluss.....	5-6
§ 3 Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.....	6
§ 4 Lagerung.....	6-7
§ 5 Preise, Zahlung.....	7-8
§ 6 Durchführung der Leistung.....	8-9
§ 7 Unfallverhütung / Weisungsrechte.....	9
§ 8 Verladung.....	9
§ 9 Zollamtliche Abwicklung.....	9-10
§ 10 Kündigungsrecht.....	10
§ 11 Selbsteintritt.....	10
§ 12 Rügepflicht.....	10-11
§ 13 Regressverzicht.....	11
§ 14 Haftung, Ausschluss des Rücktritts bei bestimmten Pflichtverletzungen.....	11-12
§ 15 Wertersatz und Schadensfeststellungskosten.....	12-13
§ 16 Summenmäßige Haftungsbegrenzung.....	13-14
§ 17 Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht des beauftragten Unternehmens.....	14
§ 18 Schlussbestimmungen.....	14

II. Abschnitt Besondere Geschäftsbedingungen für die Pflege von Software und die Wartung von Hardware

§ 1 Leistungsumfang.....	15-16
§ 2 Zusätzliche Leistungen.....	16

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden.....	17
§ 4 Fernmündliche Beratung.....	18
§ 5 Vergütung.....	18-19
§ 6 Haftung, Ausschluss des Rücktritts bei bestimmten Pflichtverletzungen.....	19
§ 7 Verjährungsfristen.....	19
§ 8 Lizenzen an den Updates und Releases, fremde Schutzrechte.....	19
§ 9 Geheimhaltung.....	20
§ 10 Beginn der vertraglichen Verpflichtungen, Kündigung.....	20
§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand.....	20

III. Abschnitt Besondere Geschäftsbedingungen für produktionsnahe Tätigkeiten

§ 1 Preise.....	21
§ 2 Verzug.....	21
§ 3 Sicherheiten.....	21-23
§ 4 Lieferung, Liefertermine, Lieferfristen.....	23
§ 5 Gewährleistung.....	24

IV. Abschnitt Besondere Geschäftsbedingungen für Beratungsdienstleistungen

§ 1 Mitwirkung des Auftraggebers.....	25
§ 2 Urheberrechte.....	25
§ 3 Gewährleistung.....	25-26

I. Abschnitt

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung

Präambel

Den Auftraggebern des beauftragten Unternehmens ist bekannt, dass zwischen den Entgelten für die logistischen Dienstleistungen und den Werten der behandelten Güter und den benutzten Einrichtungen eine erhebliche Diskrepanz besteht. Aus diesem Grunde ist das beauftragte Unternehmen gezwungen, den Umfang und die Höhe seiner Haftung zu begrenzen. Daher ist es Verpflichtung des Auftraggebers, die Ware gegen versicherbare Schäden zu versichern und mit diesen Versicherern einen Regressverzicht zu vereinbaren. Weiterhin kann das beauftragte Unternehmen die ihm in Auftrag gegebenen logistischen Dienstleistungen nur dann pünktlich und fachgerecht erbringen, wenn seine Auftraggeber die ihnen obliegenden Vorleistungen und die ihnen obliegenden abwicklungsbegleitenden Mitwirkungs- und Informationspflichten vollständig und rechtzeitig erbringen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten nur für Rechtsgeschäfte mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen im Sinne von § 14 BGB). Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- (2) Unsere Dienstleistungen erfolgen ausschließlich gem. den nachfolgenden AGB. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- (3) Ergänzend zu diesen AGB gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Vertragsschluss, Investitionskosten

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- (2) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn dem Auftraggeber unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit unseren Leistungen beginnen.
- (3) Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind unser Angebot, unsere Auftragsbestätigung sowie diese AGB. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Für den Fall des Nichtzustandekommens des Vertrages übernimmt der Auftraggeber sämtliche bis zum Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen angefallenen Aufwendungen und Investitionskosten, mit denen der Auftragnehmer durch die Anbahnung des Vertrages belastet worden ist. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von sämtlichen geltend gemachten Aufwendungen und Investitionskosten freizustellen.
- (5) Der Auftraggeber hat uns alle für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages erheblichen Umstände vollständig mitzuteilen, insbesondere Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Größenmaße der Güter, ihre Verladefähigkeit und besondere Eigenschaften (Gewichtsschwerpunkte, Gefährlichkeit, Zerbrechlichkeit der Güter, Temperaturempfindlichkeit etc.). Der Auftraggeber hat uns zudem unaufgefordert alle Informationen (insbesondere solche, die zur Beachtung von Sicherheitsvorschriften erforderlich sind) zukommen zu lassen, die für eine ordnungsgemäße Ausfuhr aus dem Gebiet und/oder eine Einfuhr in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland benötigt werden.
- (6) Bei gefährlichen Gütern hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung uns schriftlich die genaue Art der Gefahr und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgutrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Auftraggeber uns die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht mitzuteilen.
- (7) Soweit der Auftraggeber uns wegen der unter den vorstehenden Ziffern genannten Auskünfte an Dritte verweist, gelten deren Angaben als solche des Auftraggebers.

- (8) Stellt sich nach Annahme eines Gutes heraus, dass es aufgrund seiner Art oder seines Zustandes nach unserem Ermessen die Betriebsanlagen oder die dort lagernden oder umgeschlagenen anderen Güter gefährdet, ist das betreffende Gut auf unser Verlangen von dem Auftraggeber unverzüglich auf dessen Kosten und Risiko zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder zu entfernen.

§ 3

Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Die Güter bzw. deren Gebinde sind vom Auftraggeber deutlich und dauerhaft mit dem für ihre ordnungsmäßige Behandlung erforderlichen oder gesetzlich/behördlich vorgeschriebenen Kennzeichen zu versehen.
- (2) Wir sind nicht verpflichtet, Planungsunterlagen oder Verladevorschriften, die wir vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen erhalten, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, wenn hierzu kein begründeter Anlass besteht. Das Gleiche gilt für Genehmigungen. Wir sind auch nicht verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften auf den die Güter betreffenden Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke auf die Vertretungsmacht des Unterzeichners zu prüfen.
- (3) Genehmigungen sind ausschließlich vom Auftraggeber auf dessen Kosten vor Arbeitsbeginn beizubringen. Auch hier besteht für uns keine Überprüfungspflicht hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit der Genehmigung.
- (4) Verletzt der Auftraggeber seine Informations- und Mitwirkungspflichten, sind wir insoweit von unserer Haftung frei. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, uns auch auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter insoweit freizuhalten.

§ 4

Lagerung

- (1) Die Lagerung der Waren erfolgt nach unserer Wahl in eigenen oder fremden Lagerräumen. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung werden Verlade- und Lieferfristen nicht gewährleistet, ebenso wie eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gleicher Beförderungsart.
- (2) Dem Auftraggeber steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder die

Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht der Auftraggeber von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfolgt.

- (3) Das Betreten ist dem Auftraggeber nur in Begleitung eines unserer Mitarbeiter zu unseren Geschäftsstunden erlaubt. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstücks uns, unseren Kunden oder Dritten zufügt, es sei denn, dass den Auftraggeber, seine Angestellten oder Beauftragten kein Verschulden trifft.
- (4) Wir teilen dem Auftraggeber bei der Eingangskontrolle der Lagerung festgestellte Schäden an der Ware mit. Ein Anspruch des Auftraggebers auf eine diesbezügliche Dokumentation und Benachrichtigung besteht jedoch nicht. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich in jedem Falle auf äußerlich leicht erkennbare Schäden an der Ware sowie auf Feststellung äußerlich leicht erkennbarer Mengenabweichungen.
- (5) Bei Inventurdifferenzen können wir bei gleichzeitigen Fehl- und Mehrbeständen desselben Auftraggebers eine wertmäßige Saldierung des Lagerbestandes vornehmen.

§ 5 Preise, Zahlung

- (1) Unsere Preise sind auf der Grundlage der am Tag der Abgabe gültigen Arbeitslöhne, Tarife, Materialpreise und sonstigen Kosten berechnet. Sie beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten eigenen Leistungen oder Leistungen Dritter, auf Güter normalen Umfangs, Gewichts und Beschaffenheit sowie auf die Angaben des Auftraggebers.
- (2) Sämtliche Preise verstehen sich netto, d.h. ausschließlich der Mehrwertsteuer und der Verpackung.
- (3) Die Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Verpackung geht in das Eigentum des Auftraggebers über.
- (4) Wir sind berechtigt, unsere Preise entsprechend unseren tatsächlichen Kosten zu erhöhen, falls die in der Anfrage des Auftraggebers mitgeteilten Angaben und Informationen über die Ware und oder die zu erbringende Leistung unzutreffend oder unvollständig waren.

- (5) Erhöhen sich unsere Kosten oder werden nach Vertragsabschluss Frachten, Steuern, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern, es sei denn, wir haben die Erhöhung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Kostensteigerungen nach Vertragsabschluss aufgrund von Veränderungen der Tarifverträge für das von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen eingesetzte Personal oder sonstige von uns nicht zu vertretende Behinderung oder Erschwerung. Hieraus entstehende zusätzliche Aufwendungen sind uns vom Auftraggeber zu erstatten.
- (6) Zahlungen des Auftraggebers haben innerhalb von einer Woche nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können.
- (7) Bei verspäteter Zahlung stehen uns Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behalten wir uns vor.
- (8) Wird eine Gefährdung unserer Zahlungsforderung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber sofort fällig zu stellen, sofern wir unsere Leistungen bereits erbracht haben. Dies gilt auch dann, wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Eine Gefährdung liegt vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditunwürdigkeit des Auftraggebers nahe legt. Dasselbe gilt, wenn sich der Auftraggeber mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, in welcher er Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Leistungen nach seiner Wahl entweder die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Auftraggebers ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.
- (9) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

§ 6 Durchführung der Leistung

- (1) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung und auf eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt

stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- oder Einfuhrverbote, Feuer, Hochwasser, Verkehrssperren, Störung des Betriebes oder des Transportes oder sonstige Umstände gleich, die von uns nicht zu vertreten sind, gleichgültig, ob sie bei uns oder unseren Erfüllungsgehilfen eintreten.

- (2) Im Falle von Leistungshindernissen, nach Abs. (1) sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist. Uns ist bei Auflösung des Vertrages gem. Satz 1 die anteilige Vergütung zu zahlen.

§ 7

Unfallverhütung/Weisungsrechte

- (1) Personen, welche unsere Betriebsbereiche mit Fahrzeugen befahren oder in sonstiger Weise nutzen oder sich dort aufhalten, haben die durch Beschilderung bekannt gemachten Ge- und Verbote einzuhalten und den Weisungen unseres Personals Folge zu leisten. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
- (2) Bei Umschlagsaktivitäten ist der Aufenthalt im Bereich der Geräte untersagt.
- (3) Ferner sind offenes Licht und Rauchen auf den Betriebsgeländen und in den Gebäuden des Auftraggebers untersagt.

§ 8

Verladung

Werden Güter durch Mitarbeiter des Auftragnehmers verladen, so werden die Güter gemäß den Anweisungen des Fahrzeugführers gestaut. Besondere Verladeanweisungen des Auftraggebers werden wir befolgen, sofern der Fahrzeugführer zustimmt. Die Befestigung zum Schutz der Güter und Sicherstellung der Betriebssicherheit des Transportmittels ist nicht Bestandteil eines Verladeauftrags und unterliegt nicht dem Haftungsanspruch des Auftragnehmers.

§ 9

Zollamtliche Abwicklung

- (1) Der Auftraggeber ist für die Beachtung der zoll- und sonstigen behördlichen Vorschriften, die Ausstellung der erforderlichen Anträge und Formulare sowie die zollamtliche Abfertigung des Gutes selbst verantwortlich.

- (2) Übernehmen wir die zollamtliche Abfertigung ganz oder teilweise, werden wir insofern nur als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers tätig. Pflichten aus diesem Tätigwerden werden hierdurch nicht begründet. Der Auftraggeber bleibt zum vollständigen Ausgleich etwa angeforderter Zölle, Steuern, Abgaben, Beiträge und ähnlichem verpflichtet. Bei einer etwaigen Inanspruchnahme unseres Hauses für die Zahlung dieser Zölle, Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und ähnlichem ist der Auftraggeber verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von dieser Zahlungspflicht freizustellen.

§ 10 Kündigungsrecht

- (1) Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die in Auftrag gegebenen Arbeiten wegen der Beschaffenheit der Güter, wegen anderer im Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallende Gründe oder wegen einer Verletzung der Informations- und Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber nicht durchgeführt werden können.
- (2) Uns steht im Falle einer Kündigung gem. Abs. (1) das vereinbarte Entgelt und die zu ersetzenden Aufwendungen unter Anrechnung dessen zu, was wir infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen ersparen. Statt der konkreten Berechnung können wir pauschal 1/3 des vereinbarten Entgelts verlangen.
- (3) Kündigt der Auftraggeber im Falle des Abs. (1) den Vertrag rechtswirksam, so stehen uns ebenfalls die Zahlungsansprüche nach Abs. (2) zu.

§ 11 Selbsteintritt

Wir sind befugt, die Beförderung des Gutes durch Selbsteintritt auszuführen. Machen wir von diesem Befugnis Gebrauch, so treffen uns hinsichtlich der Beförderung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. In diesem Falle können wir neben der Vergütung für unsere Tätigkeit als Spediteur auch die gewöhnliche Fracht verlangen.

§ 12 Rügepflicht

- (1) Ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter ist uns spätestens bei der Auslieferung der Güter an Empfangsberechtigten schriftlich anzuzeigen. War der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so genügt es, wenn die Anzeige innerhalb von drei Tagen nach diesem Zeitpunkt abgesandt wird. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung allgemein zu kennzeichnen. Eine formularmäßige Kennzeichnung des Schadens genügt nicht.

- (2) Der Auslieferung an den Empfänger steht gleich die Übergabe der Güter an den Beauftragten des Empfängers oder an einen Frachtführer, welcher zur Empfangnahme der Güter berechtigt ist.
- (3) Der Anzeige nach Abs. (1) bedarf es nicht, wenn der Zustand der Güter oder deren Maß, Zahl oder Gewicht spätestens in dem in Abs. (1) Satz 1 genannten Zeitpunkt unter Hinzuziehung unseres für Schadensaufnahmen zuständigen Mitarbeiters, in dessen Obhut sich die Güter befinden, festgestellt und schriftlich festgehalten worden sind.
- (4) Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter weder angezeigt noch in der vorstehend bezeichneten Weise festgestellt worden, so wird vermutet, dass die Güter vollständig und so ausgeliefert worden sind, wie es in unsren Umschlagpapieren vermerkt ist, und dass, falls ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nachgewiesen wird, dieser Schaden auf einem Umstand beruht, den wir nicht zu vertreten haben.

§ 13 Versicherungspflicht und Regressverzicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware gegen alle versicherbaren Schäden zu versichern. Er verpflichtet sich, mit seinem Versicherer einen Verzicht auf den Regress gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen zu vereinbaren.

§ 14 Haftung, Ausschluss des Rücktritts bei bestimmten Pflichtverletzungen

- (1) Wir haften unbeschränkt für vorsätzlich verursachte Schäden, für Schäden aufgrund grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für grob fahrlässig verursachte Schäden, die nicht unter Abs. (1) fallen, haften wir beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haften wir nur auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.
- (3) Außer den in den Abs. (1) und (2) genannten Fällen haften wir für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten auch für die Haftung unserer Organe, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.

- (5) Liegt eine Pflichtverletzung vor, die wir nicht zu vertreten haben, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag nicht berechtigt.
- (6) Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus der Verwirklichung einer der folgenden Gefahren entstanden sein kann
- a) Blitzschlag, Feuer, Wasser, Sturm, Explosion,
 - b) Diebstahl, Raub, Unterschlagung, Betrug (§§ 243, 244, 246, 249, 263 StGB),
 - c) Verluste oder Beschädigungen von Gütern, welche vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien, in nur überdachten Lägern bzw. Lagerflächen oder in solchen Räumen untergebracht sind, in welchen den Verfügungsberechtigten und/oder ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter gestattet wird,
 - d) Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitsbehinderung;
 - e) Handlung oder Unterlassung der Verfügungsberechtigten oder ihrer Vertreter,
 - f) Be- oder Entladen der Güter durch die Verfügungsberechtigten oder ihre Beauftragten,
 - g) Fehlender oder mangelhafter Verpackung, unzureichender oder falscher Kennzeichnung, Markierung, Maß- oder Gewichtsangaben oder nicht ausreichender Bezeichnung von Schwerpunkt und/oder Anschlagstellen,
 - h) Verborgene Mängel oder der eigentümlichen natürlichen Art und Beschaffenheit der Güter,
- so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.
- (7) In den vorstehend genannten Fällen haften wir nur, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf einem unsere Haftung nach den Abs. (1) und (2) begründenden Verschulden beruht. Ist ein Schaden sowohl auf die Verwirklichung eines der in diesem Absatz näher bezeichneten Verfahren als auch auf ein nach Abs. (1) und (2) zur Haftung führenden Verschuldens unseres Hauses zurückzuführen, so hängt unsere Verpflichtung zum Schadenersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit einerseits die in diesem Absatz näher bezeichneten besonderen Gefahren und andererseits das haftungsbegründende Verschulden unseres Hauses zu dem Schaden beigetragen haben.

§ 15

Wertersatz und Schadensfeststellungskosten

Sofern wir nach Maßgabe des § 14 dieser AGB für einen durch Beschädigung oder gänzlichen oder teilweisen Verlust von Gütern entstandenen Schaden haften, sind für den Umfang der Ersatzpflicht – vorbehaltlich der summenmäßigen Haftungsbeschränkung gemäß den nachfolgenden §§ 16 und 17 dieser AGB – die Bestimmungen der §§ 429, 430 HGB maßgebend.

§ 16

Haftungsbegrenzung der Höhe nach

- (1) In allen eingetretenen Schadensfällen, in denen wir dem Grunde nach für einen eingetretenen Schaden ersatzpflichtig sind, gelten für die Höhe des zu leistenden Ersatzes die nachfolgenden Absätze (2) bis (7). Ein Schadensfall im Sinne dieser Vorschrift ist ein schadensbegründendes Ereignis, bei dem einer natürlichen oder juristischen Person ein oder mehrere Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (deliktisch oder vertraglich), entstehen.
- (2) Ist für eine Beschädigung oder für einen gänzlichen oder teilweisen Verlust von Gütern Schadensersatz zu leisten, begrenzt sich dieser auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der in Verlust geratenen oder beschädigten Güter (§ 431 Abs. 1 HGB), höchstens jedoch auf EURO 5.000,00 pro Kollo oder Ladungseinheit (Palette, Container) und auf EURO 50.000,00 pro Schadensfall. Unsere derartige Haftung ist auf EURO 250.000,00 pro Kalenderjahr und Auftraggeber begrenzt.
- (3) Wir haften in keinem Fall für eine durch Verlust oder Beschädigung von Gütern verursachte Folge (Vermögensschaden).
- (4) Sind wir für einen nicht durch Beschädigung oder gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes entstandenen Schaden haftbar, beschränkt sich die Ersatzpflicht für Sachschäden aller Art auf eine Höchstsumme von EURO 100.000,00 pro Schadensfall. Unsere derartige Haftung ist auf EURO 500.000,00 pro Kalenderjahr und Auftraggeber begrenzt.
- (5) Sind wir dem Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen für einen Personenschaden haftbar, so haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Unsere Haftung ist in jedem Falle, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden, auf EURO 2 Mio. je Schadensereignis begrenzt. Ist die Summe der Einzelansprüche, berechnet nach den Haftungshöchstgrenzen der vorstehenden Abs. (2) bis (5) höher als der Betrag von EURO 2 Mio., so wird dieser Betrag im Verhältnis der sich nach den vorhergehenden Bestimmungen errechneten Ansprüche der einzelnen Anspruchsteller anteilig verteilt. Wird die Höhe einzelner Ansprüche oder die Verteilung unter den einzelnen Anspruchsteller strittig, so können wir uns von jeder Haftung gegenüber allen Anspruchstellern dadurch befreien, dass wir die insgesamt zu zahlende Höchsthaftungssumme hinterlegen.
- (7) Während einer Inventur festgestellte Differenzen gelten je Auftraggeber als ein Schadensfall.

§ 17

Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht des beauftragten Unternehmens

Wir haben wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die uns gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in unserer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfandrecht- und Zurückbehaltungsrecht hinaus. Anstelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine Frist von 2 Wochen ein. Ist der Auftraggeber in Verzug, so können wir nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in unserem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen. Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf sind wir berechtigt, eine Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe von ortsüblichen Sätzen zu berechnen.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Auf alle Rechtsbeziehungen zu unseren Auftraggebern findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Erfüllungsort für unsere Leistungen ist unser Firmensitz in Bremen. Unser Firmensitz ist auch Zahlungsort für den Auftraggeber.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bremen. Wir haben jedoch auch das Recht, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt auch bei grenzüberschreitenden Geschäften.
- (4) Bei Widersprüchen zwischen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den besonderen Geschäftsbedingungen der Abschnitte II – IV gehen die besonderen Geschäftsbedingungen der Abschnitte II – IV gegenüber den allgemeinen Geschäftsbedingungen als spezielle Regelung vor.
- (5) Diese AGB treten zum 01.01.2003 in Kraft.

II. Abschnitt

Besondere Geschäftsbedingungen für die Pflege von Software und die Wartung von Hardware

§ 1 Leistungsumfang

Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind unser Angebot, unsere Auftragsbestätigung, der Pflegeschein sowie diese AGB. Im Pflegeschein sind Vertragsbeginn, Hard- und Softwareumgebung, insbesondere das Betriebssystem, Datenträger sowie die Vergütung und die Ansprechpartner beider Vertragsparteien festgelegt. Der Pflegeschein ist Vertragsbestandteil. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sollen schriftlich vereinbart werden.

Soweit im Pflegeschein nichts anderes vereinbart ist, erbringen wir die folgenden Leistungen, sofern der Kunde seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten (siehe § 3) ordnungsgemäß nachkommt:

a) Fehlerbehandlung

aa) Wir werden alle uns vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Fehler innerhalb angemessener Frist untersuchen und nach Möglichkeit den Fehler und seine Folgen beseitigen oder dem Kunden eine Fehlerumgehung benennen. Bei wesentlichen Fehlern sind wir verpflichtet, diese nach Möglichkeit in einem der folgenden Programmstände zu beseitigen.

bb) Fehler sind nur zu beheben, wenn dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Das ist dann nicht der Fall, wenn eine Neuprogrammierung wesentlicher Teile des Programms erforderlich ist oder aufgrund technischer Neuerungen die Anschaffung neuer Hardware erforderlich ist.

cc) Ein Fehler im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht vor, wenn die vorgenannten Störungen durch unsachgemäße Behandlung der Vertragsprodukte und -programme durch den Kunden hervorgerufen werden.

dd) Wir werden den Kunden über Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten einmalig unterrichten.

b) Pflege der Vertragsprogramme

Soweit wir die Vertragsprogramme ändern (Updates) oder neue Versionen gleicher Funktionalität (Releases) erstellen, verpflichten wir uns, dem Kunden solche Updates und Releases nach deren Freigabe durch uns zur Verfügung zu stellen und, soweit erforderlich, zu installieren.

c) Archivierung und Dokumentation

Wir übernehmen die Archivierung der Vertragsprogramme und die Aktualisierung der zugehörigen Programmdokumentationen nach Freigabe eines jeden Releases oder Updates. Der Kunde erhält eine aktualisierte Dokumentation.

- d) **Beseitigung von Fehlern bei Betriebssystemen, Datenbanken und Drittprogrammen**
Wir werden nach bestem Wissen und im Rahmen unserer technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten alle Anstrengungen unternehmen, Störungen, die durch Betriebssysteme (z.B. NT, Windows 95/98, Unix), Datenbanken (Export-/Importsysteme), Firmensoftware oder Drittprogramme verursacht werden, zu beheben, soweit uns dies ohne Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte möglich ist. Wir werden auch Fachkräfte zur Verfügung stellen, um die Wiederaufnahme des ordnungsgemäßen Betriebes des Kunden zu ermöglichen.
- e) **Beseitigung von Hardwarefehlern**
Wir werden durch Fehler der Vertragsprodukte verursachte Verarbeitungsstörungen nach bestmöglichem Wissen sowie im Rahmen unserer technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten beheben und eine Wiederaufnahme des ordnungsgemäßen Betriebes ermöglichen.
- f) **Ausführung der Pflegearbeiten/Datenfernübertragung**
Die Pflegearbeiten werden am Installationsort durchgeführt. Sofern die technischen Voraussetzungen beim Kunden gegeben sind, werden die Arbeiten nach Möglichkeit per Datenfernübertragung (DFÜ) durchgeführt. Der Kunde trägt gegen Nachweis die Gebühren unserer Telekommunikation während einer DFÜ.

§ 2 Zusätzliche Leistungen

Nicht vom Leistungsumfang erfasste Arbeiten werden wir auf Wunsch des Kunden gegen gesonderte Aufwandsvergütung übernehmen, wenn uns zum Zeitpunkt der Anforderung des Kunden ausreichendes Pflegepersonal zur Verfügung steht. Es gelten die Preise unserer jeweiligen aktuellen Preisliste. Solche zusätzlichen Leistungen, die wir nach gesonderter Beauftragung erbringen werden, sind insbesondere:

- a) Arbeiten und Leistungen, die durch Fehlbedienung, unsachgemäße Behandlung, Beschädigung, Veränderung der Vertragsprodukte und -programme, höhere Gewalt, Einwirkungen Dritter und/oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden; gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Ausfall der Stromversorgung oder sonstige nicht von uns zu vertretende Ereignisse oder Einflüsse verursacht werden;
- b) Einweisung und Schulung;
- c) Arbeiten und Leistungen, die aus geänderten und neuen Nutzungsanforderungen des Kunden an die Vertragsprogramme resultieren.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde betraut nur solche Mitarbeiter mit der Benutzung der Vertragsprodukte und -programme, die über ausreichende Kenntnisse verfügen und gegebenenfalls entsprechend geschult sind.
- (2) Der Kunde wird uns auftretende Fehler unverzüglich schriftlich mitteilen. In der Fehlermeldung wird er die Störung so detailliert wie möglich beschreiben und, soweit vorhanden, sonstige Daten und Protokolle bereitstellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.
- (3) Der Kunde gestattet uns den Zugang zu den Datenverarbeitungseinheiten, auf denen die Vertragsprogramme installiert sind.
- (4) Der Kunde hält die für die Durchführung der Pflegearbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt sie uns in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
- (5) Untersuchungs- und Rügepflichten sowie Rechte des Kunden bei etwaigen Mängeln der Releases und Updates richten sich nach den der Überlassung des jeweiligen Vertragsprogrammes zugrunde liegenden Vertragsbedingungen.
- (6) Der Kunde führt für jedes Vertragsprogramm genaue Aufzeichnungen über Beginn und Dauer der Ausfallzeiten und unsere Pflegearbeiten. Die Aufzeichnungen sind von uns abzuzeichnen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen eine ordnungsgemäße Datensicherung durchzuführen, insbesondere vor der Installation eines Updates oder Releases. Er ist ferner verpflichtet, die Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten.
- (8) Der Kunde benennt einen sachkundigen Mitarbeiter (Systemverantwortlicher) sowie dessen Stellvertreter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

§ 4 Fernmündliche Beratung

Bei Störungen der Vertragsprodukte oder -programme und Bedienungsproblemen werden wir dem Systemverantwortlichen des Kunden oder seinem Stellvertreter soweit möglich und zumutbar telefonisch Hilfestellung leisten. Die Einrichtung einer telefonischen „Hotline“ bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien im Pflegeschein und ist gesondert zu vergüten.

§ 5 Vergütung

Unsere Leistungen sind wie folgt zu vergüten:

(1) Monatspauschale:

Unsere Leistungen gemäß § 1 Abs. (2) b) und c) sind durch die im Pflegeschein genannte Monatspauschale zuzüglich Umsatzsteuer abgegolten. Die Monatspauschalen sind jeweils im voraus für drei Monate auf entsprechende Rechnung zu bezahlen.

(2) Vergütung nach Aufwand:

Alle sonstigen Leistungen werden monatlich nach Aufwand gemäß unserer aktuellen Preisliste zuzüglich Umsatzsteuer abgerechnet. Hierzu zählen auch Leistungen, die auf Grund von Anwenderfehlern oder vom Kunden schuldhaft verursachter Beschädigung oder Veränderung der Vertragsprodukte und -programme entstehen. Unser Tagessatz bezieht sich auf eine Arbeitszeit von acht Stunden pro Mitarbeiter während eines Werktages (ohne Samstag) in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr. Arbeiten während der Nachtzeit (von 19 bis 7 Uhr) sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Die Berechnung erfolgt Werktags (einschließlich Samstag) mit dem um 50 % erhöhten Stundensatz und an Sonn- und Feiertagen mit dem um 100 % erhöhten Stundensatz.

(3) Reisezeiten werden zu 50 % des jeweiligen Tageshonorars in Rechnung gestellt. Fahrtkosten, Spesen, Kosten für Unterbringung werden zusätzlich gegen Nachweis berechnet. Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt uns vorbehalten. Wir rechnen Fahrtkosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen ab und werden Reisen, deren Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamthonorar stehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kunden unternehmen.

(4) Wir sind berechtigt, die Monatspauschale sowie die in unserer aktuellen Preisliste genannten Preise angemessen einmal pro Jahr zum Ende eines Quartals mit sechsmonatiger Ankündigung zu erhöhen. Ist der Kunde mit der Erhöhung nicht einverstanden,

bestehen wir jedoch auf der Preiserhöhung, ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung des Pflegevertrages zum Tag des Inkrafttretens der neuen Preise unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist berechtigt.

§ 6

Haftung, Ausschluss des Rücktritts bei bestimmten Pflichtverletzungen

- (1) Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, für vorsätzlich verursachte Schäden, für Schäden aufgrund grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Kunde kann von uns die Wiederbeschaffung von Daten nur verlangen, wenn wir ihre Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

§ 7

Verjährungsfristen

- (1) Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr. Das gilt nicht für das Recht des Kunden, wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8

Lizenzen an den Updates und Releases, fremde Schutzrechte

- (1) An den im Rahmen der Pflege von uns dem Kunden übergebenen Updates und Releases der Vertragsprogramme und Dokumentationen erhält der Kunde ein Nutzungsrecht gemäß den der Überlassung des jeweiligen Vertragsprogrammes zugrunde liegenden Vertragsbedingungen.
- (2) Nimmt der Kunde Vertragsprogramme in Benutzung, die frühere ersetzen sollen, so erlischt das Nutzungsrecht an dem ersetzten Vertragsprogramm.
- (3) Der Quellcode der von uns erstellten Updates und Releases steht allein uns zu.
- (4) Bearbeiten oder ändern wir im Auftrage des Kunden Programme, die wir nicht selbst erstellt haben, stellt uns der Kunde von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Bearbeitung oder Änderung dieser Programme geltend gemacht werden.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen während der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Informationen über geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten des jeweils anderen Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung fort.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, auch ihre Mitarbeiter und/oder Erfüllungshelfen auf die Einhaltung der in Abs. (1) geregelten Geheimhaltungsverpflichtung zu verpflichten.
- (3) Im Rahmen der Zweckbestimmung unseres Auftrages sind wir befugt, Daten des Kunden unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

§ 10 Beginn der vertraglichen Verpflichtungen, Kündigung

Unsere Pflegeverpflichtung beginnt mit der Installation der Vertragsprodukte und -programme beim Kunden. Mit diesem Zeitpunkt beginnt auch die Zahlungspflicht des Kunden bezüglich der Monatspauschale. Soweit die Vertragsprodukte und -programme von uns auf Grund gesonderten Vertrages erworben wurden, ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der gesetzlichen Mängelansprüche des Kunden aus dem gesonderten Kaufvertrag nur eine um 50% reduzierte Monatspauschale zu bezahlen.

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Anzuwenden sind die Vorschriften des BGB über den Dienstvertrag.

III. Abschnitt

Besondere Geschäftsbedingungen für produktionsnahe Tätigkeiten

§ 1 Preise

Die Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Käufers. Die Verpackung geht in das Eigentum des Käufers über. Unbeschädigte Paletten werden dem Käufer bei frachtfreier Rücksendung von dem beauftragten Unternehmen mit 2/3 des berechneten Preises gutgeschrieben.

§ 2 Verzug

Nimmt der Käufer die gekauften Gegenstände nicht ab, kann das beauftragte Unternehmen Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen; der Schadenersatzanspruch beträgt mindestens 5 % des Kaufpreises, ohne dass das beauftragte Unternehmen zum Nachweis des Schadens verpflichtet ist. Der Käufer ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer entstanden ist.

§ 3 Sicherheiten

- (1) Alle gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des beauftragten Unternehmens bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- (2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für das beauftragte Unternehmen als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne jedoch das beauftragte Unternehmen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. (1).
- (3) Bei Verarbeitung, Verbindung und/oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht dem beauftragten Unternehmen das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum des beauftragten Unternehmens durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer dem beauftragten Un-

ternehmen bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für das beauftragte Unternehmen. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsrechte im Sinne von Abs. (1).

- (4) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Abs. (5) bis (7) auf das beauftragte Unternehmen übergehen. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Baulichkeiten gleich. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- (5) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, worunter auch die Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages fällt, werden bereits jetzt an das beauftragte Unternehmen abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht vom beauftragten Unternehmen verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweilig veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen das beauftragte Unternehmen Miteigentumsanteile gem. Abs. (3) hat, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- (6) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch das beauftragte Unternehmen einzuziehen. Das beauftragte Unternehmen wird von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder dem beauftragten Unternehmen Umstände bekannt werden, die nach deren pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Zur Abtretung der Forderungen – einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken – ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, er erlangt endgültig den Gegenwert der Forderung. Auf Verlangen des beauftragten Unternehmens ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an das beauftragte Unternehmen zu unterrichten – sofern dieses die Unterrichtung nicht selbst vornimmt – und dem beauftragten Unternehmen die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- (7) Soweit das beauftragte Unternehmen den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn das beauftragte Unternehmen dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtung aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt.

- (8) Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung auch aus Eventualverbindlichkeiten, die das beauftragte Unternehmen im Interesse des Käufers eingegangen ist.
- (9) Verfügungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, darf der Käufer über die Vorbehaltsware nicht treffen oder zulassen.
- (10) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v.H., ist das beauftragte Unternehmen auf Verlangen des Käufers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach Wahl des beauftragten Unternehmens freizugeben.

§ 4

Lieferung, Liefertermine, Lieferfristen

- (1) Unsere Lieferung steht unter dem Vorbehalt vollständiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Verzögerung oder Nichtbelieferung ist durch das beauftragte Unternehmen verschuldet. Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Beförderung übernehmen wir nicht.
- (2) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden des beauftragten Unternehmens nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet der Rechte des beauftragten Unternehmens aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
- (3) Kommt das beauftragte Unternehmen mit der Lieferung in Verzug, kann der Käufer nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrage zurücktreten, als schuldhaft Lieferungen innerhalb dieser Nachfrist noch nicht ausgeführt sind. Er kann statt des Rücktritts Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, soweit der Verzug vom beauftragten Unternehmen oder seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Bei Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatzanspruch auf den von ihm nachzuweisenden, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, maximal auf 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, insgesamt aber auf nicht mehr als 5 % des Kaufpreises der Lieferung.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Das beauftragte Unternehmen gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte einwandfrei verarbeitet und fabrikneu sind sowie keine Konstruktions-, Materialien- oder Verarbeitungsfehler aufweisen. Derartige Fehler wird das beauftragte Unternehmen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dazu wird der Käufer das beauftragte Unternehmen unverzüglich über Fehler, die während der Gewährleistungszeit auftreten, unter Angabe aller bekannten Einzelheiten schriftlich oder fernschriftlich in Kenntnis setzen.
- (2) Das beauftragte Unternehmen ist jedoch berechtigt, nach eigenem Ermessen, anstelle der Lieferung von Ersatzteilen defekte Bauteile vollständig auszutauschen.
- (3) Erneuert oder ersetzt das beauftragte Unternehmen Bauteile, gehen diese in sein Eigentum über. Der Käufer ist verpflichtet, diese Bauteile auf Anforderung an das beauftragte Unternehmen herauszugeben. Die Kosten des Rücktransportes dieser Bauteile trägt das beauftragte Unternehmen.
- (4) Ist das beauftragte Unternehmen mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so hat der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer ihm für die Mängelbeseitigung gesetzten angemessenen Frist das Recht, den aufgetretenen Mangel entweder selbst auf Kosten des beauftragten Unternehmens zu beseitigen oder den Kaufpreis entsprechend zu mindern. Gleiches gilt, wenn dem beauftragten Unternehmen die Behebung des Mangels unmöglich ist.
- (5) Alle weiteren, über die vorstehend geregelten Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Ansprüche des Käufers wegen Fehler der gelieferten Waren sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verletzung von Personen oder wegen Schäden, die nicht an den gelieferten Teilen entstanden sind oder für entgangenen Gewinn oder sonstige vom Käufer erlittenen Nachteile.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend mit der Übergabe der gelieferten Teile.

IV. Abschnitt

Besondere Geschäftsbedingungen für Beratungsdienstleistungen

§ 1

Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber, der das beauftragte Unternehmen bei der Beratung in logistischen Fragen beauftragt, hat dafür Sorge zu tragen, dass dem beauftragten Unternehmen alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und es von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des beauftragten Unternehmens bekannt werden.
- (2) Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten und kommt es dadurch zu Verzögerungen, ist das beauftragte Unternehmen nicht mehr an die Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen gebunden.
- (3) Auf Verlangen des beauftragten Unternehmens hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündliche Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 2

Urheberrechte

Das Urheberrecht an den Arbeitsergebnissen aus der vertragsgegenständlichen Leistung verbleibt bei dem beauftragten Unternehmen. Das beauftragte Unternehmen überträgt jedoch dem Auftraggeber das Recht der unbefristeten Nutzung, Bearbeitung und Veränderung urheberrechtlich geschützter Arbeitsergebnisse für alle Zwecke im Rahmen der vertraglichen Festlegungen.

§ 3

Gewährleistung

- (1) Das beauftragte Unternehmen haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft und bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Die Haftung ist auf den Schaden begrenzt, den das beauftragte Unternehmen bei Vertragsabschluß als mögliche Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die das be-

auftragte Unternehmen kannte oder kennen musste, hätte voraussehen können. Insgesamt ist die Haftungshöhe auf das dreifache der vereinbarten vertraglichen Vergütung beschränkt.

- (2) Die Haftung des beauftragten Unternehmens für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch eine Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers zu einzelnen Leistungsinhalten nicht berührt. Vom Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen festgestellte Fehler werden unverzüglich nach deren Erkennung behoben.
- (3) Das beauftragte Unternehmen steht dafür ein, dass die vertraglichen Leistungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung im Rahmen der dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte ausschließen bzw. einschränken.

Kontakt:



BLG CONTRACT LOGISTICS GmbH & Co. KG

**Senator-Borttscheller-Str. 1
28197 Bremen, Deutschland
E-Mail: communications@blg.de
Internet: www.blg-logistics.com**

YOURS. GLOBALLY